

SATZUNG

WSV Tangstedt



Weg am Sportplatz 15
22889 Tangstedt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung	7
§ 10 Das Geschäftsjahr	8
§ 11 Sparten	8
§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit	8
§ 13 Geschäftsordnung	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 Stiftung	9
§ 16 Auflösung des Vereins	9
§ 17 Haftung	9
§ 18 Erfüllungsort	10
§ 19 Inkrafttreten	10
Geschäftsordnung	11
§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit	11
§ 2 Einberufung	11
§ 3 Beschlussfähigkeit	11
§ 4 Versammlungsleitung	11
§ 5 Worterteilung und Rednerfolge	12
§ 6 Wort zur Geschäftsordnung	12
§ 7 Anträge	12
§ 8 Dringlichkeitsanträge	13
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 10 Abstimmungen	13
§ 11 Wahlen	14
§ 12 Versammlungsprotokolle	14
§ 13 Ältestenrat	14
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	14
§ 15 Inkrafttreten	14
Jugendordnung	15

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 18. März 1958 gegründete Verein führt den Namen „Wilstedter Sportverein von 1958 e.V., Sportverein der Gemeinde Tangstedt“ Abkürzung: WSV Tangstedt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt unter der Nummer Wilstedter Sportverein Vereinsgericht Kiel VR 143NO eingetragen und hat seinen Sitz in Tangstedt.
2. Er ist Mitglied des Kreissportverbandes Stormarn e.V.
3. Die Vereinsfarbe ist rot.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Besonderes Anliegen ist die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit. Der Verein hat eine Jugendordnung. Der Verein sorgt für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen, sowie für die Durchführung von Jugendbegegnungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller Beschwerde beim Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme, Entrichtung der Aufnahmegebühr und Erteilung einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Kurzzeitmitgliedern
 - a. Nichtmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum (Kursteilnahme) eine von vornherein befristeter Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist gestaffelt und ergibt sich aus den sportlichen Angeboten der jeweiligen Sparten.
 - b. Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.
 - c. Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (§ 5 und § 6).
3. passiven Mitgliedern, die nicht am aktiven Sportgeschehen teilnehmen.
4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Rechte der Mitglieder

Das aktive Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab 16 Jahren, das passive Stimmrecht allen Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zur Diskussion zu melden und Anträge einzubringen.

Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und dies kann auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden sportlichen Einrichtungen unter Aufsicht zu benutzen und die Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen sowie eine Satzung zu erhalten. Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres erhalten zusätzlich eine Jugendordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse sämtlicher Instanzen des Vereins und der übergeordneten Verbände im Interesse des Sports zu befolgen.

Die von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren sind pünktlich zu entrichten. Jedes neue Mitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat und endet gemäß § 7. Beiträge sind eine Bringschuld, die vierteljährlich im Voraus per Einzugsermächtigung zu zahlen sind. Eine Einzuggebühr muss das Mitglied tragen.

Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen Beitragsermäßigungen oder Befreiungen zu prüfen und zu genehmigen. Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers sind unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso entscheidet der Vorstand, ob ein Mitglied vom Einzugsermächtigungsverfahren befreit wird. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge finden sich in der Beitragsordnung und im Internet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

1. die Mitteilung der Anschriftenänderung
2. Änderungen der Bankverbindung
3. Mitteilung der persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes).
4. Änderung der freiwillig angegebenen E-Mail-Adresse

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Passive Mitglieder zahlen einen verringerten Vereinsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch vierteljährliche schriftliche Kündigung vor den Stichtagen 31.3./30.6./30.9./31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Beschlüsse, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei Verzug der Bezahlung der Beiträge über sechs Monate.

Dem betreffenden Mitglied muss vor dem Ausschließungsbeschluss rechtliches Gehör gewährt werden.

Den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen den Bescheid ist Berufung beim Ältestenrat zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlusserklärung schriftlich eingehen. Vom Tag der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen bis zur endgültigen Entscheidung alle Funktionen des betreffenden Mitgliedes im Verein. Er muss unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Akten und Kassen an den Vorstand aushändigen.

3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied ordnungsgemäß gekündigt hat (§7 Abs.1). Die Kündigung wird durch den Verein schriftlich bestätigt.

4. Durch Tod.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand (das Führungsteam)
4. der Ältestenrat
5. die Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum Ende des vierten Monats nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung und Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen und zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher in den für die Gemeinde Tangstedt zuständigen Zeitungen für amtliche Bekanntmachungen, auf der Internetseite (www.wsv-tangstedt.de) des Vereins und/oder per Brief angezeigt werden.

Mitglieder, die freiwillig ihre gültige E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben haben, können die Einladung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auch per E-Mail erhalten.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Haushaltsplan
- Erforderliche Neuwahlen
- Verschiedenes

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand (das Führungsteam) setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8 Abs. 2
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- zwei Beisitzern
- zwei Wirtschaftsbeiräte

Alle den Verein betreffenden Beschlüsse werden vom Vorstand gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das einberufende Vorstandsmitglied und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und werden vom Schriftführer protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister eingetragen ist. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

In die Ämter der Organe des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar:

a. in Jahren mit geraden Endziffern:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Sportwart
- ein Beisitzer
- ein Kassenprüfer
- ein Wirtschaftsbeirat

b. in Jahren mit ungeraden Endziffern:

- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Ältestenrat
- ein Beisitzer
- zwei Kassenprüfer
- ein Wirtschaftsbeirat

Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer werden.

c. In den Ämtern des Vereins werden die Spartenleiter und deren Stellvertreter jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit dieser Person kann nur erfolgen, wenn dieses Mitglied vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Absichtserklärung zur Kandidatur eingereicht hat.

4. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufgaben des Ältestenrates ergeben sich aus der Satzung.
5. Der Sportausschuss ist ein Organ des Vereins, das die Belange der Sparten vertritt und Empfehlungen gegenüber dem Vorstand ausspricht. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. Dem Sportausschuss gehören alle Spartenleiter, Spartenleiterstellvertreter, Sportwarte der Sparten, Spartenjugendwarte und der Schriftführer an. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart.
6. Der Jugendausschuss ist ein Organ des Vereins zur Durchführung der aktiven und außersportlichen Jugendarbeit. Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt. Er hat mindestens 7 Mitglieder, wobei jede Sparte möglichst durch 1 Mitglied im Jugendausschuss vertreten sein sollte.

Er wird von der Jugendversammlung jährlich vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Aufgaben des Jugendwartes und des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- Die Jugend des Vereins ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII, Kinder und Jugendliche.
- Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins.
- Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen und darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

a. Kassenführung

Der Kassenwart führt die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Konten. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen. Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart hat gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan auszuarbeiten und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

b. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Jugend. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen. Die Kassenprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht der Jahreshauptversammlung vor. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand durch die Jahreshauptversammlung.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Sparten

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Sparte, die rechtlich und wirtschaftlich eine unselbständige Gruppierung ist. Sie wird vom Spartenleiter geführt. Jede Sparte sollte außer dem Spartenleiter einen Stellvertreter, Spartenwart und einen Jugendwart haben. Die Wahlen hierzu erfolgen jährlich vor der Mitgliederversammlung. Die Spartenleiter werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Sie gehören dem Sportausschuss an. Der Spartenleiter ist verantwortlich für den Etat der Sparte. Vom Etat abweichende Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand vorher seine Zustimmung erteilt hat. Die Spartenleiter und ihre Vertreter sind keine Rechtspersonlichkeiten im Außenverhältnis.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die doppelte Anzahl des Vorstandes plus Eins der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung durch die Versammlung genehmigen zu lassen.

§ 14 Datenschutz

Hinweis nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz:

Personenbezogene Daten werden gespeichert. Persönliche Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur innerhalb des WSV Tangstedt für Zwecke der Vereinstätigkeit verwendet. Eine Weitergabe an Dritte - etwa zu Werbezwecken - ist unzulässig.

§ 15 Stiftung

Um die Zwecke des WSV Tangstedt nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann der Verein sich einer bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung als Stiftungsfonds („Stiftung in der Stiftung“) anschließen. In dem Stiftungsfondsstatut bzw. der vertraglichen Vereinbarung muss der WSV Tangstedt als alleiniger Mittelempfänger der Stiftung zur Umsetzung der Satzungszwecke bzw. bestimmter damit einhergehender und abgegrenzter Aufgaben benannt werden/sein. Das Kapital der Stiftung setzt sich aus Zahlungen aus dem Haushalt, aus Spenden, aus Nachlässen u. ä. zusammen. Es können auch kleine Beträge, steuerlich als Spende absetzbar, der Stiftung zugewandt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Vorstand muss, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf den Einladungen gemäß § 8 müssen der Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen. Drei-Viertel der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Für eine Auflösung ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn bei der zweiten Versammlung mindestens Vierfünftel der nunmehr erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Tangstedt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur gemäß den Versicherungsbedingungen der für den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zuständigen Versicherungen.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Tangstedt zuständige Amtsgericht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle anderen vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand
28. Januar 2019

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Wilstedter Sportverein erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 8-11 der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung und die übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet und geschlossen. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter und der Vorsitzende können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Ausschüssen
 - d. von den Sparten.
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen § 7, Ziffer 2 der Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
2. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Sparten während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgestellten Jahreshauptversammlung.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist gemäß § 13 der Satzung zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung durch die Versammlung zu genehmigen.
3. Alle übrigen Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand in Abschrift zuzustellen.

§ 13 Ältestenrat

Zweifelsfragen über die Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter nach Anhören des Ältestenrates und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes/Jugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Jugendordnung

- § 1 Die Interessen werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
1. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege.
 2. bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.
- § 2 Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt § 8 Absatz 6 der Vereinssatzung.
- § 3 Träger der fachlichen Jugendarbeit ist der Jugendwart der Sparte. Er ist automatisch Mitglied der Jugendversammlung.
- § 4 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
1. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten.
 2. Die Wahrnehmung kultureller Belange.
 3. Pflege der Gemeinschaft und Geselligkeit innerhalb der Sportjugend.
 4. Herstellung von Verbindungen zu Eltern, Schulen, anderen Jugendorganisationen, Kreissportjugend, Ortsjugendring und den Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- § 5 Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr (vor der Jahreshauptversammlung) die Jugendversammlung ein.
- § 6 Auf der Jugendversammlung werden die Mitglieder des Jugendausschusses und dessen Vorsitzender mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses nimmt die Stellung des stellvertretenden Jugendwartes ein. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- § 7 Einberufung der Jugendversammlung erfolgt nach der Geschäftsordnung des Vereins.
- § 8 Die Jugendordnung tritt mit Wirkung der Beschlussfassung der Jugendversammlung in Kraft.